

Bekanntmachung der Gemeinde Lensahn

Veröffentlichung im Internet des Entwurfs der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lensahn nach § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

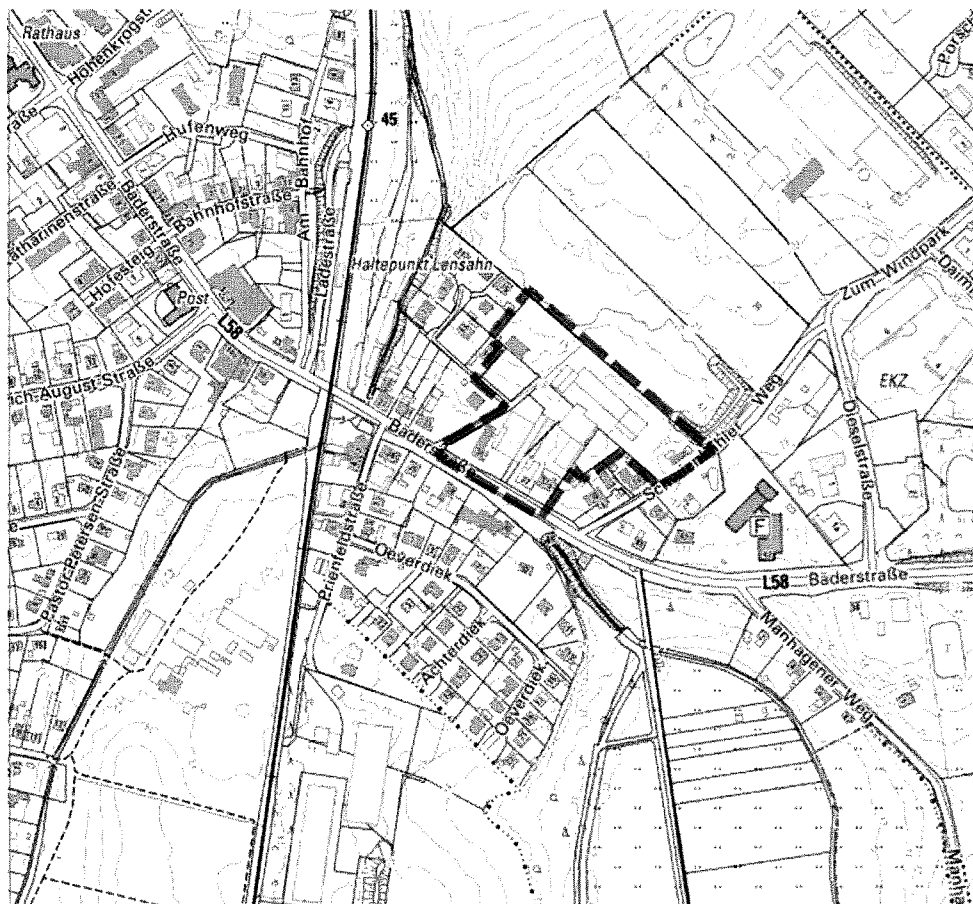
Der vom Ausschuss für Umwelt, Wirtschaft, Verkehr und Bauwesen Lensahn in der Sitzung am 15.09.2026 gebilligte und zur Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lensahn für das Gebiet nördlich der Bäderstraße, westlich des Schwenkuhler Weges, östlich der Straße "Zum Apfelgarten" und südlich des Logistikzentrums, und die Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist

vom 19. Oktober 2026 bis zum 18. November 2026

im Internet veröffentlicht und können unter der Internetadresse

„www.lensahn.de/buergerservice/bauleitplanung“ eingesehen werden.

Die Lage des überplanten Gebietes ergibt sich aus dem abgebildeten Kartenausschnitt:



Folgende Arten umweltrelevanter Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht als Teil der Begründung (Aussagen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, zum Schutzgut Mensch, zum Schutzgut Kulturgüter, zur Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, zur Nutzung von Energie, zur Luftqualität, zu den Wechselwirkungen zwischen den Belangen und zur Anfälligkeit der Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen)

- Landschaftsplan der Gemeinde Lensahn (Aussagen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt)
- Fachgutachten
 - Artenschutzfachliche Potenzialeinschätzung Bäderstraße 35-37 in 23738 Lensahn, Florian Gloza-Rausch, Flintbek, 23.12.2024
 - Artenschutzrechtliche Sicherung von Ersatzquartieren und Ersatzbrutplätzen, Bebauungsplan Bäderstraße 35-37 in 23738 Lensahn, Florian Gloza-Rausch, Flintbek, 19.05.2026
(Aussagen zum Schutzgut Tiere (Gebäudebrüter, Fledermäuse))
 - Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 der Gemeinde Lensahn und dem in diesem Zuge geplanten Nahversorgungszentrums an der Bäderstraße in 23738 Lensahn, Wenker u. Gesing, Ahaus, 13.02.2026 (Aussagen zum Schutzgut Mensch (Gewerbelärm, Verkehrslärm))
 - Orientierende abfalltechnische Untersuchung Lensahn Bäderstraße, bgm, Hungen, 19.09.2023 (Aussagen zu den Schutzgütern Boden und Mensch)
 - Entwässerungskonzept, Neubau eines Nahversorgungszentrums Bäderstraße 35-37, 23738 Lensahn, Neumünster, WVK, Neumünster, 05.05.2026, mit Anlagen (Aussagen zum Schutzgut Wasser (Beseitigung Niederschlagswasser, Wasserhaushaltsbilanz))
- Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Aussagen zu:
 - Artenschutz (Schaffen von Ersatzquartieren für Gebäudebrüter und Fledermäuse)
 - Immissionsschutz (Verkehrslärm, Gewerbelärm)
 - Kulturgütern und Denkmalpflege (archäologische Kulturdenkmale)
 - Gewässer- und Bodenschutz (Beseitigung Niederschlagswasser, Grundwasserschutz, Abfallbeseitigung).

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen werden ebenfalls im Internet veröffentlicht.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch an die E-Mail-Adresse amt-lensahn@amt-lensahn.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Die Abgabe einer Stellungnahme auf anderem Weg ist in schriftlicher Papierform oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Lensahn möglich (Adresse siehe unten) möglich.
- Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

– Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB bestehen folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB:

Der Entwurf und die Begründung mit Anlagen liegen während der oben genannten Veröffentlichungsfrist in der Gemeindeverwaltung Lensahn, Zimmer 12, Eutiner Str. 2, 23738 Lensahn, montags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 15.00 – 17.30 Uhr öffentlich aus (mittwochs für Zwecke dieser Bauleitplanung bitte die Klingel am Haupteingang betätigen).

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite eingestellt: www.lensahn.de

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Auf das Verbandsklagerecht von Umweltverbänden bezieht sich der folgende Hinweis gemäß § 3 Absatz 3 BauGB: Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Lensahn, den 15. Oktober 2026

Bekannt gemacht durch:
Gemeinde Lensahn



Der Bürgermeister